

Mercedes-Benz PLUG-IN HYBRID Batteriegarantie

Die Mercedes-Benz Schweiz AG (Garantiegeber) garantiert dem Käufer eines Mercedes-Benz Fahrzeugs mit PLUG-IN HYBRID Antrieb (Garantienehmer), nach Massgabe der folgenden Bedingungen für die verbaute Hochvoltbatterie, eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende, fehlerfreie Funktion.

Diese Garantie gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Auslieferung oder ab dem Tag der Erstzulassung (es gilt das frühere Datum) oder bis zu einer Fahrleistung von maximal 100 000 km (je nachdem, was zuerst eintritt).

Ein Garantiefall ist jede auf einem Produktions- oder Materialfehler beruhende technische Fehlfunktion der Hochvoltbatterie. Dies gilt, sofern eine solche Fehlfunktion während der Garantiefrist unmittelbar zu einer Funktionsunfähigkeit des betreffenden Teils führt und in diesen Bedingungen nicht ausgeschlossen ist.

Natürlicher Verschleiss als solcher ist nicht Gegenstand der Garantie.

Der Käufer hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung der Fehlfunktion und der durch die Fehlfunktion an anderen Teilen des Kaufgegenstands verursachten Schäden (Reparatur). Die Reparatur beschränkt sich auf die Wiederherstellung eines Zustands, welcher der normalen Abnutzung des Fahrzeugs entsprechend dem Alter, Kilometerstand und Pflegezustand zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Garantieleistung entspricht. Weiter gehende Ansprüche aus der Mercedes-Benz PLUG-IN HYBRID Batteriegarantie bestehen nicht. Der kostenmässige Umfang des Leistungsanspruchs auf Reparatur ist begrenzt durch den Zeitwert des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung ist, dass alle Wartungsvoraussetzungen entsprechend den Vorgaben der Daimler AG erfüllt sind und am Fahrzeug kein nachträgliches Chiptuning oder ähnliche Massnahmen durchgeführt wurden.

Bei Inanspruchnahme von Garantieleistungen wird der aktuelle Servicebericht herangezogen.

• **Fahrzeuge mit digitalem Servicebericht:**

Der aktuelle digitale Servicebericht dient als Nachweis der durchgeführten Service- und Wartungsarbeiten. Ein Ausdruck des Serviceberichts wird dem Käufer ausgehändigt.

• **Fahrzeuge ohne digitalen Servicebericht:**

Der aktuelle Servicebericht als Nachweis der durchgeführten Service- und Wartungsarbeiten wird im Serviceheft bestätigt.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben schliesst den Garantieanspruch aus, sofern dadurch der Schaden verursacht oder mitverursacht worden ist. Hierbei wird angenommen, dass der Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben den Schaden verursacht oder mitverursacht hat. Dem Käufer steht der Gegenbeweis offen.

Ausgenommen von der Leistung sind Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten regelmässig ausgetauscht werden. Die Garantieleistungsverpflichtung entfällt auch, wenn die Funktionsunfähigkeit der Hochvoltbatterie durch eine der folgenden Ursachen entstanden ist:

- Der Käufer hat eine Fehlfunktion oder einen Schaden nicht unverzüglich angezeigt bzw. nicht aufnehmen lassen oder nicht unverzüglich Gelegenheit zur Reparatur gegeben.
- Der Kaufgegenstand wurde unsachgemäss behandelt, beschädigt oder überbeansprucht (zum Beispiel durch motorsportliche Wettbewerbe, Fahrzeugtuning oder Überladung).
- In das Fahrzeug wurden Teile eingebaut, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, oder das Fahrzeug ist in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden.



- Der Käufer hat die Vorschriften zur Behandlung, Wartung und Pflege des Fahrzeugs (zum Beispiel Betriebsanleitung) nicht befolgt. Hierzu zählt auch die Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe.
- Das Fahrzeug wurde in einem vom Hersteller nicht autorisierten Betrieb unsachgemäss repariert.

Die Abwicklung der Ansprüche aus dieser Garantie erfolgt ausschliesslich über autorisierte Mercedes-Benz Servicepartner. Im Falle der Reparatur kann die Mercedes-Benz Schweiz AG nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ausgebaute mangelhafte Teile werden Eigentum der Mercedes-Benz Schweiz AG.

Für die im Rahmen der Reparatur eingebauten oder reparierten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs Ansprüche aufgrund der Mercedes-Benz PLUG-IN HYBRID Batteriegarantie geltend machen.

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige bei der Mercedes-Benz Schweiz AG bzw. beim jeweiligen autorisierten Mercedes-Benz Servicepartner (es gilt das frühere Datum), spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Garantiefrist.



Gesetzliche Rechte, insbesondere Sachmängelansprüche und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.